

Musikschulreglement der



der Gemeinden
Schlossrued und Schmiedrued-Walde

gültig ab Schuljahr 2014/15

I. Trägerschaft, Zielsetzung, Aufgaben und Strukturen

Art. 1 Trägerschaft	2
Art. 2 Grundsatz	2
Art. 3 Ziele	2
Art. 4 Unterrichtsangebot	3
Art. 5 Strukturen, Organisation des Schulbetriebes	4

II. Organe, Aufgaben, Pflichtenhefte

Art. 6 Aufgaben, Rechte und Pflichten	5
---	---

III. Finanzierung

Art. 7 Finanzierung	7
Art. 8 Beiträge	7
Art. 9 Schulgelderlass	8

IV. Musiklehrkräfte im freien Auftragsverhältnis

Art. 10 Allgemeines	9
Art. 11 Auftragsverhältnis	9
Art. 12 Voraussetzungen	9
Art. 13 Unterrichtsräume	9
Art. 14 Anmeldung	9
Art. 15 Abrechnung/Honorar	10

V. Rechtsmittel

Art. 16 Beschwerden	10
---------------------------	----

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Subsidiäres Recht	10
Art. 18 Reglementsänderungen	10
Art. 19 Auflösung	11
Art. 20 Inkraftsetzung	11

Präambel

Der leichten Lesbarkeit halber wurde auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter einbezogen. Der Begriff Eltern schliesst alle übrigen Arten von Erziehungsberechtigten mit ein.

I. Trägerschaft, Zielsetzung, Aufgaben und Strukturen

	<u>Art. 1</u>
Trägerschaft	Die Musikschule Rued ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinden Schlossrued und Schmiedrued-Walde, die den Volksschülern, Jugendlichen und Erwachsenen der Gemeinden offen steht.
	<u>Art. 2</u>
Grundsatz	<p>¹ Dieses Reglement mit Anhang ordnet die Organisation, den Unterricht und die Finanzierung, sowie die weiteren Einzelheiten der Musikschule Rued.</p> <p>² Dieses Reglement regelt die Beitragsleistungen der Einwohnergemeinden</p> <p>a) an Oberstufenschüler mit Wohnsitz in Schlossrued oder Schmiedrued-Walde und auswärtigem Schulort.</p> <p>b) an Schüler der Primarschulen mit Wohnsitz in Schlossrued und Schmiedrued-Walde, die eine auswärtige Musikschule besuchen.</p> <p>³ Die Schulpflegen der Musikschulorte sind einzeln oder gemeinsam für Entscheide zuständig und informieren oder involvieren die jeweilige andere Schulpflegebehörde. In Angelegenheiten des Musikschulleiters sind immer beide Schulpflegen beizuziehen.</p>
	<u>Art. 3</u>
Ziele	<p>¹ Die Musikschule soll das Verständnis und die Freude an der Musik fördern und die Fähigkeiten im Spielen eines Instrumentes erweitern. Dieses Ziel wird erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• bestmögliche Entfaltung der musikalischen Talente,• Schaffen und Vertiefen von Beziehungen durch Musik,• Fördern des selbständigen und kritischen Verhaltens zur Musik. <p>² Die Musikschule Rued leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur musischen und menschlichen Entfaltung und zur kulturellen Werterhaltung in beiden Gemeinden Schlossrued und Schmiedrued-Walde.</p>

Art. 4

Unterrichtsangebot

Instrumente,
Alter

¹ Der Instrumentalunterricht steht den Schülern der Primarschule ab dem 1. Schuljahr offen.

² In Ausnahmefällen entscheidet die Schulpflege nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrperson und den Eltern.

³ Anträge sind schriftlich und vor Anmeldeschluss bei der Musikschulleitung einzureichen.

⁴ Die Altersgrenzen sind folgendermassen festgesetzt:

1. Schuljahr: Es können alle Instrumente belegt werden, sofern die zuständige Lehrperson die Eignung eines Kindes zum Erlernen des Instrumentes positiv beurteilt.

⁵ Das Angebot der Instrumente und die Preise sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

⁶ Ein nicht in Schlossrued oder Schmiedrued-Walde angebotenes Instrument kann an einer auswärtigen Musikschule erlernt werden. In diesem Fall entrichtet die Einwohnergemeinde dem betreffenden Schüler einen Beitrag, entsprechend dem Verteilschlüssel im Anhang.

⁷ In der Regel kann nur ein Instrument belegt werden. In begründeten Fällen kann ein Schüler mit Zustimmung der Schulpflege des Schulstandortes und unter Rücksprache mit Eltern und Lehrpersonen ein zweites Instrument erlernen. Das zweite Instrument und ab dem zweiten Familienkind wird mit einem Rabatt pro Semester subventioniert. Siehe dazu den Anhang zum Musikschulreglement.

⁸ Anträge für weitere Instrumente müssen vor Anmeldeschluss, 31. März, bei der Schulpflege schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Lektionen

⁹ Das Schuljahr an der Musikschule entspricht demjenigen der Volksschule und umfasst in der Regel 39 Schulwochen. An sämtlichen von der Schulpflege als schulfrei erklärten Tagen fällt der Unterricht aus.

¹⁰ Der Stundenplan wird den Schülern vor Beginn der Sommerferien abgegeben. Der Instrumentalunterricht beginnt in der ersten Woche des neuen Schuljahres.

¹¹ Pro Schüler und Schuljahr sind mindestens 36 halbe bzw. ganze Lektionen zu erteilen.

¹² Einzelunterricht wird in der Regel im Umfang einer halben Lektion, Gruppenunterricht ab 3 Schülern im Umfang einer ganzen Lektion pro Woche erteilt.

¹³ Eine halbe Lektion entspricht 25 Minuten eine ganze Lektion 50 Minuten.

Art. 5

Strukturen, Organisation des Schulbetriebes

- Räumlichkeiten ¹ Die Gemeinde stellt die für den Musikschulunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.
- Unterrichtsmittel ² Die Lehrmittel werden von den Lehrpersonen bestimmt.
- ³ Die Beschaffung des entsprechenden Notenmaterials erfolgt in der Regel gegen Verrechnung durch die Lehrpersonen oder nach Vereinbarung durch den Schüler bzw. dessen Eltern.
- ⁴ Die Lehrpersonen stehen den Schülern für die Beschaffung (Kauf oder Miete) der Instrumente beratend zur Seite.
- Aufnahme, Austritt ⁵ Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt lediglich auf Beginn eines neuen Schuljahres. Ausnahme sind Neuzuzüger, soweit sich dies bewerkstelligen lässt (siehe auch Punkt 8).
- ⁶ Jeder Musikschüler muss sich bis Ende März mit dem entsprechenden Formular anmelden. Die Formulare werden durch die Klassenlehrkräfte abgegeben. Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich. Schüler, die den Instrumentalunterricht weiterbelegen möchten, müssen sich jedes Jahr erneut anmelden.
- ⁷ Die Aufnahme der Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrkräfte für das entsprechende Musikfach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu Verfügung stehen.
- ⁸ Erwachsene und Lehrlinge vereinbaren mit den Lehrpersonen individuelle Lösungen. Schüler der Schulen Schlossrued und Schmiedued-Walde geniessen Vorrang (in Raum und Zeit) vor Auswärtigen, Lehrlingen oder Privatunterricht.
- Unterrichtsausfälle ⁹ Voraussehbare Absenzen (Schulanlässe) sind den Musiklehrpersonen frühzeitig durch die Schüler oder deren Eltern mitzuteilen.

¹⁰ Allfällige Absenzen der Musiklehrpersonen werden den Schülern so rasch wie möglich mitgeteilt.

¹¹ Urlaubsgesuche sind rechtzeitig an die Musikschulleitung zu richten.

II. Organe, Aufgaben, Pflichtenhefte

Art. 6

Aufgaben, Rechte und Pflichten

Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat legt das jährliche Budget der Musikschule auf Antrag der Schulpflege fest und unterbreitet es der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.

Schulpflege ² Die Schulpflege ist Aufsichtsbehörde und letzte Instanz der Musikschule. Die Musikschulleitung ist der Schulpflege beider Gemeinden unterstellt. Entscheide lokaler Natur werden durch die einzelne Schulpflege entschieden.

³ Die Schulpflege des Schulstandortes entscheidet über die besondere Förderung begabter Schüler oder den Ausschluss von Schülern aus disziplinarischen Gründen aus der Musikschule.

⁴ Für begabte Musikschüler kann die Lektion um 12.5 Minuten verlängert werden. Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- mCheck (angepasste Stufe) erfüllt
- nimmt an öffentlichen Auftritten der Musikschule teil
- Empfehlung durch Instrumentallehrer
- Einverständnis und Antrag der Eltern
- sind diese Anforderungen erfüllt, werden keine weiteren Elternbeiträge erhoben

⁵ Die Schulpflege des Musikschulstandortes erlässt die für die Organisation und den geordneten Betrieb der Musikschule erforderlichen Weisungen. Beide Schulpflegebehörden kooperieren und sind gleichermassen berechtigt. Es findet ein regelmässiger Informationsaustausch statt.

Musikschulleitung ⁶ Der Musikschulleitung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Betrieb der Musikschule und ständiger Informationsaustausch mit beiden Schulpflegebehörden.
- b) Zusammenstellung der Fächerangebote
- c) Fachliche und administrativ Leitung der Musikschule
- d) Koordinieren der Anmeldungen, Einteilung der Schüler und Erstellung einer Schülerliste. Daraus sollen auch Statistiken erstellt werden können.
- e) Inventarliste führen und Anschaffungen bei der Schulpflege beantragen.
- f) Antragsstellung an die Schulpflege für den Ausschluss von Schülern
- g) Überwachung des Musikschulbetriebes
- h) Anlaufstelle für Eltern und Lehrpersonen der Musikschule bei Problemen

Lehrpersonen

⁷ Die Bestimmungen über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL) und der entsprechenden Folgeerlasse des Kantons Aargau gelten mit Ausnahme der Besoldungstabelle angepasst auch für die Anstellung der Musiklehrkräfte auf Gemeindeebene.

⁸ Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet ohne zusätzliche Besoldung, folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Den Unterricht gewissenhaft, vorbereitet und den Schülern angepasst zu erteilen.
- b) Die Unterrichtszeiten soweit möglich für und im Einvernehmen mit den Schülern festzulegen.
- c) Bei Veranstaltungen, sowohl Konzert als auch Proben der Musikschule mitzuwirken.
- d) Schüler und Eltern bei Wahl, Kauf oder Miete eines geeigneten Instrumentes beratend zu unterstützen.
- e) In angemessenem Rahmen für die eigene Weiterbildung zu sorgen.
- f) Führen eines Schülerverzeichnisses und einer Absenzenliste.

⁹ Gegen Lehrpersonen, die ihre Berufspflichten in grober Weise verletzen, kann die Schulpflege auf Antrag des Schulleiters Disziplinar massnahmen gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung verfügen.

Schüler

¹⁰ Die Schüler sind verpflichtet:

- a) den Unterricht regelmässig zu besuchen. Triftig begründete Absenzen müssen frühestmöglich dem Musiklehrer mitgeteilt werden und bei der nächsten Lektion schriftlich mit Visum der Eltern entschuldigt werden. Die Musiklehrkräfte sind in der Regel nicht verpflichtet, durch den Schüler versäumte Lektionen nachzuholen.
- b) die von der Lehrperson aufgetragenen Übungen und Aufgaben gewissenhaft zu erarbeiten.
- c) Notenmaterial sowie schuleigene Instrumente pfleglich zu behandeln.

¹¹ Auf Grund von Nichteignung, mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder mehrfachen, unentschuldigtem Absenzen, kann ein Schüler auf Antrag der Musikschulleitung zusammen mit der Schulpflege der zuständigen Schulgemeinde ermahnt oder vom Unterricht ausgeschlossen werden. Vorgängig ist mit den Eltern Rücksprache zu nehmen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Elternbeitrages besteht nicht.

- Eltern
- ¹² Die Eltern unterstützen und fördern Ihre Kinder indem sie diese zum regelmässigen Üben anhalten.
- ¹³ Die Eltern haften für mutwillige Schäden oder Diebstahl an schuleigenen Instrumenten.
- ¹⁴ Der Besuch der Eltern im Instrumentalunterricht ist jederzeit möglich und vom Musiklehrer zu gewähren.

III. Finanzierung

Art. 7

- Finanzierung Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Gemeinde-, Eltern- und Kantonsbeiträge.

Art. 8

- Beiträge
- ¹ Die Gemeinderäte beider Gemeinden Schlossrued und Schmiedrued-Walde legen die Elternbeiträge fest. Die Höhe der Elternbeiträge ist auf den Anmeldeformularen ersichtlich und kann pro Schuljahr angepasst werden.
- ² Die Elternbeiträge werden von der Finanzverwaltung nach Beginn des Semesters in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Auf den festgelegten Elternbeiträgen werden Geschwisterrabatte ab dem zweiten Kind einer Familie gewährt.

⁴ Besucht ein Schüler den Unterricht für ein Zweitinstrument, wird ab dem zweiten Instrument pro Semester ein Rabatt gewährt, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 7 erfüllt sind.

⁵ Die Kosten für den Musikunterricht von Erwachsenen gehen vollumfänglich zu deren Lasten. Ausnahmefälle sind Lehrlinge, Kantonsschüler und Schüler ab dem 10. Schuljahr. Diese fallen unter die Bestimmungen der Primarschüler.

⁶ Rabatte und Unterstützungsbeiträge sind im Anhang weiter geregelt.

⁷ Um allen Kindern den Besuch des Musikunterrichtes zu ermöglichen kann in Härtefällen via Schulpflege beim Gemeinderat ein Gesuch um Ermässigung der Schulgelder gestellt werden.

⁸ Auswärtige Schüler werden nicht subventioniert, zuständige Gemeinde ist deren Wohnortgemeinde.

Art. 9

Schulgelder-
lass

¹ Nicht zurückerstattet wird das Schulgeld bei:

- a) Austritt während des Semesters
- b) vom Schüler versäumten Stunden
- c) Ausschluss des Schülers aus disziplinarischen Gründen

² Teilweise rückerstattet wird:

- a) bei Unfall oder Krankheit des Schülers während längerer Zeit. Dem Rückerstattungsgesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen
- b) Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (Todesfall, Wegzug, etc.)

³ Anträge sind an die Schulpflege des Musikschulortes zu stellen. Der Gemeinderat der Musikschulgemeinde entscheidet letztinstanzlich.

IV. Musiklehrkräfte im freien Auftragsverhältnis

Art. 10

Allgemeines Instrumentalunterricht, welcher nicht im Ruedertal oder den umliegenden Gemeinden besucht werden kann, kann von selbständig erwerbenden Musiklehrpersonen erteilt werden. Dieser Instrumentalunterricht steht den Schülern der beiden Gemeinden von der 1. – 9. Klasse zur Verfügung. Dies gilt auch für Schüler mit Wohnsitz in Schlossrued oder Schmiedrued-Walde mit auswärtigem Schulort und Schülern mit auswärtigem Wohnsitz, welche die Schule im Ruedertal besuchen. Sie haben Anspruch auf die Auszahlung der Gemeindebeiträge für den Musikunterricht gemäss Verteilschlüssel. (siehe Anhang)

Art. 11

Auftragsverhältnis Das Auftragsverhältnis besteht zwischen der Musiklehrperson und dem Musikschüler bzw. dessen Eltern.

Art. 12

Voraussetzungen Dieser Instrumentalunterricht kann nur durchgeführt werden, wenn:

- a) Für das gewünschte Instrument ein Fachhochschulabschluss der ein Diplom beim Schweizerischen Musikpädagogischen Verband (SMPV) erworben werden kann. (Verordnung über den Instrumentalunterricht 421.391 § Abs.2)
- b) Eine Musiklehrperson gefunden werden kann, die über die verlangte musikpädagogische Ausbildung verfügt.

Art. 13

Unterrichtsräume Die jeweilige Schulpflege stellt der Musiklehrperson kostenlos gemeindeeigene Unterrichtsräume für den Instrumentalunterricht zur Verfügung. Der Entscheid über die Zuteilung der Räumlichkeiten erfolgt nach Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung.

Art. 14

Anmeldung Die Anmeldung für das neue Schuljahr erfolgt per 31. März und gilt für ein Schuljahr.

Art. 15

Abrechnung/
gegen Hono-
rar

¹ Die Musiklehrperson rechnet ihr Honorar halbjährlich im Voraus direkt mit den Eltern des Schülers ab.

² Gegen Vorlage der Quittung über die an die Musiklehrperson bezahlten Honorare werden zu Semesterbeginn die Gemeindebeiträge von der Gemeindeverwaltung ausbezahlt.

³ Im Gegenzug verpflichtet sich die Musiklehrperson an Anlässen der Musikschule mitzuwirken.

V. Rechtsmittel

Art. 16

Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen kann bei der Musikschulleitung und gegen solche der Musikschulleitung bei der jeweiligen Schulpflege innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

² Eine Beschwerde muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

³ Der Entscheid der Schulpflegen Schlossrued und Schmiedrued-Walde ist endgültig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Subsidiäres
Recht

Für Fragen, die sowohl in diesem Reglement und seinen Anhängen, als auch in den Anstellungsverträgen nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 18

Regle-
mentsände-
rungen

Die Schulpflegen können gemeinsam jederzeit Änderungen des Reglementes vornehmen, welche durch die beiden Gemeinden genehmigt werden müssen.

Art. 19

Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der Musikschule werden das im Eigentum der jeweiligen Einwohnergemeinde befindliche Notenmaterial, die Instrumente und die Einrichtungen der Musikschule bis zur Neugründung einer ähnlichen Institution der Einwohnergemeinde zurück gegeben.

Art. 20

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2014 in Kraft.
Es ersetzt die Reglemente vom 1. August 2010 und 2. März 1993 mit seinen Zusätzen.

Schlossrued, den 26. Mai 2014

SCHLOSSRUED

für den Gemeinderat



für die Schulpflege



SCHMIEDRUED-WALDE

für den Gemeinderat



für die Schulpflege

